

35. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juni 1960

124/J

Anfrage

der Abgeordneten K i n d l , Dr. van T o n g e l und Genossen  
 an die Bundesregierung,  
 betreffend Regelung der Verfügungs- und Befehlsgewalt über das Bundesheer.

- - - - -

Wie aus einer juristischen Studie der "Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft", in der hervorragende Fachleute mitwirken, hervorgeht, besteht  
 ① Unklarheit über die wichtigen Fragen der Befehlsgebung und Verfügung über das Bundesheer. Das erwähnte Rechtsgutachten hebt hervor, dass auf Grund einer vom Ministerrat am 21. Juli 1959 beschlossenen "Ermächtigung" folgende Regelung getroffen wurde: "Bei Gefahr im Verzuge üben das Verfügungsrecht (über das Bundesheer) im Namen der Bundesregierung nach Bericht an den Bundespräsidenten der Bundeskanzler und der Vizekanzler gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung aus."

Ist schon diese Regelung ausserordentlich kompliziert und verstösst gegen jegliche militärische Erfahrung, so kommt hinzu, dass für die praktische Anwendung die zitierte "Ermächtigung" keinerlei Regelung über die Ausübung des Verfügungsrechtes trifft, die in dieser "Ermächtigung" einem Dreierkollegium, bestehend aus Bundeskanzler, Vizekanzler und Bundesminister für Landesverteidigung, übertragen ist. Ferner geht aus der eingangs erwähnten juristischen Studie hervor, dass in der "Ermächtigung" vom 21. Juli 1959 die operative und taktische Führung des Bundesheeres der Bundesregierung als Kollegium übertragen wurde. Es ist nicht einzusehen, in welcher Weise der Justizminister, der Unterrichtsminister, der Handelsminister, der Landwirtschaftsminister, der Verkehrsminister, der Finanzminister, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für soziale Verwaltung bei einem Beschluss über die operative und taktische Führung unseres Bundesheeres mitwirken sollen - jedenfalls kann man sich keine kompliziertere Regelung vorstellen.

Offensichtlich handelt es sich bei der nunmehr getroffenen Regelung um eine ausschliesslich aus Koalitionsrücksichten diktierte Massnahme, die jedoch nicht nur den eindeutigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, sondern auch des Wehrgesetzes widerspricht. Wenn irgendwo parteipolitische Machtbestrebungen oder proporzmassige Ausbalanzierungen des parteipolitischen Kräfteverhältnisses

36. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juni 1960

zwischen den beiden Koalitionsparteien unter allen Umständen ausgeschlossen werden müssten, so ist dies zweifellos der Fall bei allen Angelegenheiten, die mit der Führung unseres Bundesheeres zusammenhängen, vor allem aber auch bei der gerade für die Existenz unseres Staates, die Sicherheit und das Leben unserer Mitbürger lebenswichtigen Frage der Befehlsgebung und Verfügungsgewalt über das Bundesheer im Ernstfall.

Angesichts der lebhaften Unruhe, die in der Öffentlichkeit durch die zitierte Veröffentlichung über den "Ermächtigungs"-Beschluss der Bundesregierung entstanden ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

Anfrage:

1. Sind die in der Studie der "Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft" angeführten Einzelheiten über einen Ministerratsbeschluss vom 21. Juli 1959 als "Ermächtigung" zutreffend?
2. Entspricht die genannte "Ermächtigung" als Ministerratsbeschluss nach Ansicht des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt dem Bundes-Verfassungsgesetz und dem Wehrgesetz?
3. Ist die Bundesregierung bereit, ein Gutachten des Verfassungsgerichtshofes über diese Frage einzuholen?
4. Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat spätestens bis 31. Oktober 1960 den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Verfügungsgewalt und Befehlsgewalt über das Österreichische Bundesheer vorzulegen?